

# Spanisches Recht (Einführung)

## Wirtschaftsrecht Provisions

Verfasser: *Mariscal & Asociados*

Madrid, Nov. 2008

### Ansprechpartner:

Karl H. Lincke  
Abogado/Rechtsanwalt  
Mariscal & Asociados  
Madrid/Spain  
Tel.: + 34 91 564 6432  
Fax: + 34 91 564 4617  
Email: [klincke@mariscal-abogados.com](mailto:klincke@mariscal-abogados.com)  
[www.mariscal-abogados.com](http://www.mariscal-abogados.com)

- 
- Handelsrecht
    - 1. Allgemeine Anmerkungen zu Handelsverträgen
    - 2. Kaufvertrag
    - 3. Handelsvertretervertrag
    - 4. Vertriebsvertrag
    - 5. Franchiseverträge
    - 6. Allgemeine Geschäftsbedingungen
  - Firmengründungen
    - 1. Allgemeine Anmerkungen
    - 2. Firmenname
    - 3. Kapital/Sitz/Gründungskonto
    - 4. Geschäftsführungsorgan&nbsp;nbsp;
    - 5. Satzung
    - 6. Kosten/Honorare
    - 7. Nach der Gründung vorzunehmende Schritte
    - 8. Andere Gesellschaftsformen
  - Forderungsmanagement
    - 1. Außergerichtliche Betreuung
    - 2. Mahnverfahren („Procedimiento Monitorio“)
    - 3. Ordentliche Gerichtsverfahren
  - Steuern
    - 1. Körperschaftssteuer
    - 2. Einkommenssteuer von Steuerausländern
    - 3. Mehrwertsteuer
    - 4. Steuer auf Vermögensübertragungen und beurkundete Rechtsgeschäfte

- [5. Außenhandel \(Zollgebühren\)](#)
  - [6. Gewerbesteuer](#)
  - [7. Steuernummer \(CIF\)](#)
  - [8. Anmeldung des Geschäfts \(Melderegister\)](#)
- [&nbsp;](#)
- [Arbeitserlaubnisse, Aufenthaltsgenehmigungen, Arbeitsrecht](#)
  - [1. Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse](#)
  - [2. Arbeitsrecht](#)
- [Produktregistrierung in Spanien](#)
  - [1. Allgemeines](#)
  - [2. Geltungsdauer](#)
  - [3. Rechtswirkungen:](#)
  - [4. Verwender](#)
  - [5. Registrierfähige Marken](#)
  - [6. Nicht registrierfähige Marken](#)
  - [7. Wie muss die Registrierung erfolgen](#)
    - [&nbsp;](#)
- [8. Verfahren](#)
- [Qualitätsvorschriften, technische Regelungen, Etikettierungen](#)
  - [1. Etikettierung und Verpackung](#)

# **Handelsrecht**

## **1. Allgemeine Anmerkungen zu Handelsverträgen**

Nach dem spanischen Recht gilt die Vertragsfreiheit, die sich nach dem Parteiwillen richten.

Dieser Grundsatz ermöglicht es, dass die Parteien ihre Vertragsbedingungen frei aushandeln können. Es gibt jedoch zwingende Rechtsvorschriften, die Vorrang vor dem Parteiwillen haben. Diese Rechtsvorschriften betreffen bestimmte Verträge, wie z.B. Handelsvertreterverträge oder Franchisingverträge (s. u.).

Grundsätzlich ist es nach der spanischen Rechtsordnung nicht erforderlich, dass Handelsverträge der Schriftform bedürfen. Es gilt insoweit die Formfreiheit, wonach eine mündliche Vereinbarung genauso wirksam ist wie ein schriftlicher Vertrag. Hiervon gibt es jedoch auch Ausnahmen, wie z. B. Ratenzahlungsverträge oder Verbraucherkreditverträge u. ä. Es ist ratsam, dass jedweder Vertrag oder jedwede Handelsvereinbarung schriftlich festgehalten wird und auch von den Parteien unterzeichnet ist, um einen Beweis vorliegen zu haben, wenn es notwendig sein sollte.

Es ist ebenfalls ratsam, dass in dieser schriftlichen Vereinbarung die wesentlichen Rechte und Pflichten der Parteien enthalten sind. Darüber hinaus sollten folgende Punkte erwähnt werden:

- Vertragsdauer, bei der spezifiziert wird, ob es eine Verlängerungsmöglichkeit gibt und ggf. für wie lange.
- Vertragsauflösungsgründe, bei denen es ratsam ist, die schwerwiegende Nichterfüllung der Parteien mit einzubeziehen.

- Gerichtsstand, d. h. welches Gericht bei Streitigkeiten zum Vertrag zuständig ist. Die Parteien können sich ordentlichen oder Schiedsgerichten unterwerfen. Soweit man sich den Schiedsgerichten unterwirft, ist es in Spanien üblich, die bei den verschiedenen spanischen Handelskammern bestehenden Schiedsgerichte oder den Spanischen Schiedsgerichtshof zu wählen.
- Anwendbares Recht: Dieser Punkt ist genauso wie der zuvor genannte äußerst wichtig, wenn zumindest eine der Vertragsparteien nicht spanisch ist.

Anschließend wäre noch darauf hinzuweisen, dass alle nicht geregelten Aspekte nach den anwendbaren Gesetzen beurteilt werden. Dazu zählen die Vorschriften des spanischen Zivilgesetzbuches (Código Civil), das allgemeine Recht sowie die Sondervorschriften, die für verschiedene Vertragstypen gelten.

## **2. Kaufvertrag**

Das spanische Recht differenziert zwischen einem zivilrechtlichen und einem handelsrechtlichen Kauf. Der Handelskauf richtet sich nach dem Handelsrecht und bei fehlender Regelung nach dem Zivilrecht. Der zivilrechtliche Kauf richtet sich nach dem Zivilrecht. Die Frage, welches Recht letztlich Anwendung findet, ist entscheidend für Fragen der Übergabe der Ware, des Gefahrenübergangs, der Mängelrüge und der Verjährung, da hier unterschiedliche Regelungen vorliegen. Ein Handelskauf wird angenommen, wenn ein beweglicher Gegenstand erworben wird, um ihn mit einer Gewinnabsicht weiter zu veräußern. Die übrigen Kaufsituationen sind zivilrechtlicher Natur.

Sowohl beim handelsrechtlichen als auch beim zivilrechtlichen Kauf ist die Hauptpflicht des Verkäufers die Übergabe des Kaufgegenstandes. Der Käufer hat vornehmlich die Zahlungspflicht sowie die Pflicht der Abnahme des Kaufgegenstandes.

Es ist ratsam, einen schriftlichen Vertrag auszuarbeiten, in dem u. a. die Fristen und Form zur Geltendmachung von verdeckten Mängeln und Gewährleistung, wann und wo der Kaufgegenstand zu übergeben ist, alle Fragen zum Kaufpreis und zur Zahlungsweise, Zahlungsgarantien, Verzugszinsen und wer die Kosten sowie das Risiko des Transportes übernimmt, zu regeln sind.

## **3. Handelsvertretervertrag**

Durch den Handelsvertretervertrag verpflichtet sich der Handelsvertreter gegenüber einer anderen Person selbstständig Handelsaktivitäten zu betreiben oder als unabhängiger Vermittler im Namen und auf Rechnung eines anderen diese zu betreiben und einzubeziehen. Das spanische Handelsvertreterrecht ist Ausfluss einer EU-Verordnung.

Das Recht beabsichtigt, die schwächere Vertragspartei, nämlich den Handelsvertreter, zu schützen. Es sind daher eine Reihe von zwingenden Vorschriften zu berücksichtigen, auf die der Handelsvertreter nicht verzichten kann.

Hervorzuheben sind dabei:

- Das Recht des Handelsvertreters auf eine Vergütung oder Kommission für seine Arbeit.
- Das Recht des Handelsvertreters nach Vertragsbeendigung oder -auflösung einen bestimmten Schadensersatz zu erhalten; dies schließt den Schadensersatz für den Kundenstamm mit ein, wenn er der Firma neue Kunden zugeführt oder die Handelsaktivitäten mit dem bereits bestehenden Kundenstamm deutlich zugenommen hat; ferner wird der Schadensersatz wegen vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Unternehmer mit einbezogen, wenn der Handelsvertretervertrag unbefristet ist.
- Wenn die Parteien ein Wettbewerbsverbot nach Vertragsbeendigung vereinbaren, darf dieses nicht länger als zwei Jahre nach Vertragsende gelten. Für dessen Gültigkeit muss er schriftlich erfolgen und darf sich nur auf den geografischen Bereich beziehen für den er auch als Handelsvertreter tätig war. Er darf sich ferner auch nur auf die vertragsgegenständlichen Personengruppen, Waren oder Dienstleistungen beziehen.
- Das zuständige Gericht ist das des Wohnsitzes des Handelsvertreters.

## **4. Vertriebsvertrag**

Mit dem Vertriebsvertrag verpflichtet sich eine Person von einer anderen Person eine bestimmte Ware zu kaufen und sie wieder unter Nutzung dessen Marke zu verkaufen. Dies gilt normalerweise für eine bestimmte Zone oder spezifische Kunden.

Es handelt sich hierbei um einen atypischen Vertrag, d. h., es gibt kein spezifisches Recht, welches ihn in Spanien regelt. Hervorzuheben ist jedoch, dass die spanischen Gerichte den Vertriebsleuten bestimmte Schadensersatzansprüche für Vertragsbedingungen in vergleichbarer Weise, wie dies bei Handelsvertreterverträgen vorgesehen ist, zugestehen.

## **5. Franchiseverträge**

Franchisesysteme sind in Spanien bei klein- und mittelständischen Unternehmen sehr beliebt. Die Parteien können Vereinbarungen, die sie für notwendig erachten, frei im Franchisevertrag vereinbaren. Es gibt jedoch verschiedene Vorschriften, die berücksichtigt werden müssen, insbesondere sind diejenigen des Wettbewerbsverbotes davon betroffen. Hervorzuheben ist dabei, dass die Beschränkungen für nachvertragliche Wettbewerbsverbotsklauseln zu Lasten des Franchisenehmers geht, wonach diese Verpflichtung zeitlich zu begrenzen ist. Sie darf nur während einer vernünftigen Zeitspanne und die geographische Zone, wo das Franchiseunternehmen betrieben wurde, gelten.

Wer in Spanien ein Franchisevorhaben umsetzen möchte, sollte auf folgende wichtige Aspekte achten:

- Es besteht die Pflicht, sich in ein Register der Franchisegeber einzutragen, wenn die Aktivität in mehr als einer autonomen Regionalkörperschaft entfaltet werden soll.
- Der Franchisegeber ist verpflichtet dem Franchisenehmer schriftlich Informationen zu geben, die wahrhafte und unmissverständliche Auskunft zur Gesellschaft und zu den Vertragsbedingungen geben. Diese Information muss dem Franchisenehmer 20 Tage vor Unterzeichnung des Vertrages bzw. Vorvertrages bei dem er eine Zahlung leistet zur Verfügung gestellt werden.

Neben den zuvor genannten Verträgen gibt es auch Bankverträge, Werbeverträge, Finanzierungsverträge, Garantieverträge, Transportverträge, urheberrechtliche Verträge, etc.

## 6. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Anbetracht der Verbreitung von Handelsverträgen und von Massenverträgen beabsichtigt das spanische Recht die Verbraucher zu schützen. Hervorzuheben ist hierbei die Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Es handelt sich um AGB, wenn von einer Vertragspartei für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen verwandt werden.

Damit diese Vertragsbestandteil werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die andere Vertragspartei muss mit ihrer Einbeziehung einverstanden sein; daneben müssen alle Vertragsparteien diese unterzeichnen.
- Der Verwender muss ausdrücklich auf sie hinweisen und der Vertragspartei eine Ausfertigung übergeben.
- Der Vertragspartner muss vor Vertragsschluss die Möglichkeit haben, vollständig von ihnen Kenntnis zu erlangen.
- Sie müssen klar, lesbar und verständlich sein und entsprechend verfasst werden.

Diejenigen Geschäftsbedingungen, die zu Lasten der Vertragspartei missverständlich sind, gelten als nichtig, d. h. sie gelten nicht.

Das spanische Recht sieht zwei Wege zur Überprüfung der AGB vor:

- Die Überprüfung mittels des Registers für Allgemeine Geschäftsbedingungen: In diesem Register können die AGB eingetragen werden. Es können auch die Gerichtsentscheidungen oder Klagen eingetragen werden, die die Gültigkeit bestimmter Klauseln betreffen. Dieses Register ist öffentlich, sodass jede Person Zugang zu ihr hat.
- Die gerichtliche Überprüfung der AGB bei Verstoß gegen geltendes Recht: Das Gesetz sieht hier verschiedene Möglichkeiten vor, um die Verbraucherinteressen zu schützen.

# Firmengründungen

## 1. Allgemeine Anmerkungen

Wie in vielen anderen Ländern auch führen in Spanien die grössten Gesellschaften die Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft („Sociedad Anónima“, im Folgenden S.A.). Bei der spanischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Sociedad de Responsabilidad Limitada“ im folgenden S.L.) handelt es sich wiederum um eine eher geschlossene Gesellschaft mit wenigen Gesellschaftern. Es ist heute die am meisten verbreitete Gesellschaftsform in Spanien. Im Gegensatz zur S.A. können die Anteile an einer S.L. nicht auf dem freien Kapitalmarkt (Börse) gehandelt werden.

Wegen des Schutzes des kleinen Aktionärs müssen bei einer S.A. mehr formale Voraussetzungen erfüllt werden, als bei einer S.L. Dies betrifft insbesondere die Veröffentlichungspflichten.

Die Gründung der spanischen Gesellschaft muss im Wege einer notariellen Urkunde vollzogen werden, die im zuständigen Handelsregister eingetragen werden muss.

## 2. Firmenname

Zunächst müsste beim zentralen Handelsregister in Madrid der Gesellschaftsname für die neue Gesellschaft beantragt werden. Der Antragsteller muss einer der zukünftigen Gesellschafter sein und es ist ratsam gleich drei unterschiedliche Alternativnamen in der gewünschten Präferenzreihenfolge zu nennen. Die Firma wird nach dem Namen stets den Zusatz „S.L.“ bzw. „S.A.“ führen müssen.

Nach Erteilung der gewünschten Namen durch das Zentrale Handelsregister (die Dauer liegt zwischen 4 und 7 Tage nach Antragstellung) wäre die Gesellschaft innerhalb von zwei Monaten zu gründen.

## 3. Kapital/Sitz/Gründungskonto

Das Mindeststammkapital der S.L. beträgt EUR 3.006,00 und das Mindestkapital der S.A. beträgt EUR 60.102,00. Im Unterschied zur S.L., bei der das gesamte Gesellschaftskapital eingezahlt werden muss, kann bei der Gründung einer S.A. zunächst 25 % des Gesellschaftskapitals deponiert werden.

Darüber hinaus muss die Gesellschaft einen Sitz auch innerhalb Spaniens fixieren.

Bereits vor der Gründung muss in notarieller Urkunde das Stammkapital auf einem eigens zu errichtenden Gründungskonto bei einer spanischen Geschäftsbank eröffnet werden. Auf dieses Gründungskonto sind die Gesellschaftereinlagen einzuzahlen. Die spanische Bank stellt dann die für die Gründung notwendigen Devisen- und Einzahlungsbestätigungen aus.

## 4. Geschäftsführungsorgan

Das Geschäftsführungsorgan der spanischen GmbH sind die so genannten “*administradores*” (Verwalter). Es kann sich hierbei auch um nicht in Spanien ansässige Personen handeln. Sie müssen auch keinen speziellen rechtlichen Anforderungen genügen. Das Geschäftsführungsorgan kann durch einen Alleinverwalter, zwei gemeinsam oder einzelvertretungsberechtigte Verwalter oder durch einen Verwaltungsrat ausgeübt werden.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse als Organ. Um eine flexible Führung der Gesellschaft in Spanien zu gewährleisten, kann der Verwaltungsrat einem Geschäftsführer oder einem geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied die erforderlichen Vollmachten erteilen, um für die Gesellschaft ordnungsgemäss auftreten zu können. Aus Praktikabilitätsgründen sollte dies eine in Spanien ansässige Person sein.

Dagegen ist der Sekretär des Verwaltungsrates grundsätzlich kein Mitglied des Verwaltungsrates. Dieses Amt wird regelmässig von einem Rechtsanwalt wahrgenommen. Einen Anwalt am Sitz der Gesellschaft mit dieser Aufgabe zu betrauen, hat den Vorteil, dass die Bescheinigungen der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Hauptversammlung sowie der entsprechenden Einreichung im Handelsregister einfacher durchgeführt werden können. Nach der spanischen Handelsregisterverordnung ist der Sekretär ermächtigt die Bescheinigungen der Gesellschaft zu unterzeichnen und deren Beurkundung zu veranlassen, so dass sie im Handelsregister eingetragen werden können.

## 5. Satzung

In der Gesellschaftssatzung sind vor allem der Sitz der Gesellschaft, das Stammkapital und seine Stückelung sowie der Gesellschaftszweck anzugeben. Ferner können in der Satzung vom Gesetz abweichende Übertragungsregelungen bzw. erhöhte Mehrheiten für die Fassung bestimmter Beschlüsse geregelt werden.

## 6. Kosten/Honorare

Alle Gründungskosten (Anwalt, Notar, Handelsregister, etc.) richten sich grds. nach der Höhe des Stammkapitals. Ausgehend von einem Kapital in Höhe von EUR 3.006,00 würden sich folgende Gründungskosten per Gesellschaft ergeben:

Anwaltshonorar: 1.800,- bis 4.000 € (je nach Arbeitsaufwand)

Notariat: ca. 350,- €

Handelsregister: ca. 300,- €

Gründungssteuern: 30,06 € (1 % des Gesellschaftskapitals)

Namensreservierung: 25,00 €

## 7. Nach der Gründung vorzunehmende Schritte

Nach der notariellen Gründung wäre die Gründungssteuer in Höhe von 1% des Stammkapitals einzuzahlen, eine Steueridentifikationsnummer (*C.I.F.*) zu beantragen und die Eintragung im zuständigen Handelsregister vorzunehmen.

Darüber hinaus müssen ausländische Gesellschafter beim Auslandsinvestitionsregister angemeldet werden.

## 8. Andere Gesellschaftsformen

Ein Unternehmen kann in Spanien auch andere rechtliche Formen annehmen. Als weniger verbreitete aber dennoch ebenso rechtlich mögliche Alternativen für ausländische Investoren seien folgende genannt:

- *Sociedad Limitada Nueva Empresa* (GmbH – Neue Firma): eine Alternativgesellschaft, wenn eine schnelle Gründung erforderlich ist.
- *Sucursal* (Niederlassung): ein von der ausländischen Muttergesellschaft abhängiges Unternehmen ohne eigene Rechtsfähigkeit.
- *Sociedad Colectiva* (Kollektivgesellschaft): eine unabhängige Gesellschaft die von zwei oder mehreren Gesellschaften gehalten wird, die alle persönlich und unbeschränkt haften.
- *Sociedad Comanditaria* (Kommanditgesellschaft): In ihr gibt es gleichzeitig zwei Arten von Gesellschafter, persönlich und unbeschränkt haftende Gesellschafter und Kommanditisten, deren Haftung sich auf die Höhe ihrer Einlagen beschränken.
- *Empresario individual* (Einzelunternehmer): Eine Einzelperson, die das Geschäft leitet, das Kapital beisteuert und unbeschränkt haftet.

Die Schritte bei der Gründung der zuvor genannten Unternehmensformen, weichen ein wenig von der der S.A. bzw. S.L. ab.



# **Forderungsmanagement**

## **1. Außergerichtliche Betreuung**

Man sollte sich stets um eine außergerichtliche Regelung bei ausstehenden Forderungen bemühen, da Gerichtsverfahren in Spanien langwierig, arbeits- und kostenaufwändig sein können.

Beim Erstgeschäft sollte darauf geachtet werden, dass der genaue Firmenwortlaut einschließlich Rechtsform, die Anschrift des Kunden sowie dessen Umsatzsteueridentifikations Nr. (N.I.F.) bei natürlichen Personen bzw. C.I.F. bei Handelsgesellschaften ES + 9 Stellen) bekanntgegeben werden.

Zur Durchsetzung einer Forderung in Spanien ist es erforderlich, sämtliche Dokumente, insbesondere gegengezeichnete Ablieferungsnachweise im Original vorlegen zu können. Es ist darauf zu achten, dass z.B. Spediteure die Lieferdokumente entsprechend gegenzeichnen lassen.

## **2. Mahnverfahren („Procedimiento Monitorio“)**

Die spanische Zivilprozeßordnung sieht ein dem gerichtlichen Verfahren vorgelagertes gerichtliches Mahnverfahren vor. In diesem Mahnverfahren können Forderungen bis zu einer Höhe von EUR 30.000,00 geltend gemacht werden. Das Mahnverfahren ist jedoch nicht zwingend vorgesehen.

Voraussetzung für die Durchführung des Mahnverfahrens ist, daß es sich um eine fällige, einforderbare und bestimmte Geldforderung handelt. Der Mahnantrag ist beim Wohnsitzgericht des Schuldners zu stellen. Vorzulegen ist ein vom Schuldner unterzeichnetes Schriftstück, Rechnungen, Abliefersnachweise oder sonstige Urkunden, die das Bestehen der Forderung dokumentieren.

Hält das Gericht die Forderung für begründet, erläßt es die Gerichtsverfügung. Dagegen kann der Schuldner binnen 20 Tagen Einspruch erheben, was das ordentliche Klageverfahren einleitet. Der Gläubiger hat binnen einer Frist von einem Monat die Klageschrift bei Gericht einzureichen.

Erhebt der Schuldner keinen Einspruch, so ordnet das Gericht automatisch die Zwangsvollstreckung aufgrund der gerichtlichen Verfügung an. Die Praxis hat gezeigt, daß die Erfahrung mit dem Mahnverfahren bei unstreitigen Forderungen positiv ist und relativ schnell zu einem vollstreckbaren Titel führen kann.

## **3. Ordentliche Gerichtsverfahren**

Aufgrund der anfallenden Kosten empfehlen wir ein gerichtliches Vorgehen jedoch erst bei Forderungen ab EUR 3.000,00.

Sollte eine gerichtliche Geltendmachung Ihrer Forderung notwendig werden, steht dafür die ordentliche Klage, zur Verfügung. Alle wesentlichen Unterlagen (Auftrag, Auftragsbestätigung, Ablieferungs- nachweise, Rechnungen, Empfangsbestätigungen, etc.) müssen dabei im Original vorgelegt werden. weiters benötigt der Rechtsanwalt eine detaillierte Prozeßvollmacht, welche vor einem Notar erteilt wurde. International tätige Anwälte verfügen über Muster einer entsprechenden Prozessvollmacht.

Neben Rechtsanwälten werden in Spanien auch sogenannte Prozeßagenten („Procurador“) mit der Prozessführung beauftragt. Der Prozeßagent ist für die Einreichung der Klage, die er neben dem Anwalt zu unterzeichnen hat, zuständig. Er ist nicht Vertragspartner des Rechtsanwaltes sondern des Mandanten. Mit der Beauftragung einer Anwaltskanzlei ermächtigt man diese in der Praxis zugleich auch, einen bei dem Gericht zugelassenen Prozeßagenten im Namen des Mandanten auszuwählen. Die Einschaltung eines Procurador ist ab einem Streitwert von EUR 900,00 obligatorisch.

Die Anwalts- und Prozeßagentenhonorare sollen im Falle des vollständigen Obsiegens der unterliegenden Partei auferlegt werden, wobei der Richter in Ausnahmefällen von der Verurteilung zur Übernahme der Kosten absehen darf. Von dieser Ausnahmeregelung macht der spanische Richter erfahrungsgemäß nur selten Gebrauch. Damit es zu einem „vollständigen“ Obsiegen kommt, sollte sowohl der Kosten- als auch der Zinsantrag in der Klage eher zurückhaltend abgefaßt werden.

Da die spanischen Gerichte gewöhnlicherweise überlastet sind, ist z.Zt. noch mit einer Verfahrensdauer von 9 Monaten bis zu 1 1/2 Jahren zu rechnen. Die Verfahrensdauer ist von Gericht zu Gericht, selbst innerhalb derselben spanischen Provinz, extrem unterschiedlich. Die Erwartungen, daß eine Beschleunigung der Verfahren durch die Zivilprozessnovelle 2002 eintreten würde, haben sich nur teilweise erfüllt.

# Steuern

## 1. Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist eine Steuer auf die Erträge, die Gesellschaften und sonstige juristische Personen, die in Spanien ansässig sind, erzielen, unbeschadet der Sonderregelungen auf Grund des Gebietes und der internationalen Abkommen und Übereinkünfte. In Spanien ansässige Unternehmen sind diejenige, die nach den spanischen Gesetzen gegründet wurden oder die ihren Sitz oder ihre Geschäftsadresse in diesem Gebiet haben.

Mit dieser Steuer werden die international erlangten Erträge der Unternehmen besteuert, unabhängig vom Ort, wo die Einkünfte erzielt wurden, und vom Wohnsitz des Zahlers.

Die Besteuerungsgrundlage stimmt mit dem Geschäftsjahr der Gesellschaft überein und ist durch den Ausgleich negativer Besteuerungsgrundlagen aus Vorjahren vermindert.

Der allgemeine Besteuerungssatz sind 30 %. Jedoch können die kleineren Unternehmen einen niedrigeren Satz von 25 % auf ihre Besteuerungsgrundlage (zwischen 0 und 120.202,41 Euro) anwenden und den Rest mit 30 % besteuern.

Es gibt noch eine Reihe anderer Steuervergünstigungen für Kleinbetriebe:

- Die neuen, dem Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellten Elemente des Anlagevermögens, deren Einzelwert nicht über 601,01 Euro liegt, können frei bis zur Höchstgrenze von 12.020,24 Euro im Besteuerungszeitraum abgeschrieben werden.
- Die neuen Elemente des Anlagevermögens sowie die Elemente der Wirtschaftsgüter, die dem Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellt sind, können abhängig von dem folgendermaßen zu errechnenden Koeffizienten abgeschrieben werden: Man multipliziert mit 2 den in den offiziell genehmigten Abschreibungstabellen vorgesehenen höchsten Koeffizienten für lineare Abschreibung.

Ebenso ist bis zu 1 % der bestehenden Forderungen am Ende des Besteuerungszeitraums zur Risikodeckung möglicher Insolvenzen absetzbar.

Es gibt auch niedrigere Besteuerungssätze für bestimmte Unternehmen, z. B. die nicht steuerfreien Erträge und Vermögenszuwächse, die von gemeinnützigen Stiftungen und Vereinigungen, die die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen, erzielt werden, werden mit 10 % besteuert. Bei Nichterfüllung der gesetzlichen Erfordernisse wird der Steuersatz von 25 % angewandt.

## 2. Einkommenssteuer von Steuerausländern

Die im spanischen Gebiet erzielten Erträge von nicht ansässigen natürlichen Personen oder Unternehmen werden besteuert. Die Einkünfte dieser Unternehmen können folgendermaßen erzielt werden:

### a) Über eine ständige Betriebsstätte

Nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und Spanien sind die Gesellschaften, die einen Gewinn in Spanien erwirtschaften, nur dann steuerpflichtig, wenn dieser über eine ständige Betriebsstätte erzielt wird. Nach Legaldefinition des besagten Abkommens ist eine ständige Betriebsstätte ein fester Geschäftsort, an dem eine Firma ihre gesamte oder einen Teil ihrer Tätigkeit ausübt (einschl. Zweigstellen, Werkstätten, Fabriken, Installations- und Montagewerke von mehr als 12 Monaten, usw.)

Ebenso wird gemäß dem genannten Abkommen als ständiger Betrieb auch die Person, der Handelsvertreter erachtet, der in Spanien zu Lasten der nicht ansässigen Firma arbeitet, wenn er gewöhnlich in diesem Staat die Vollmacht hat und ausübt, Verträge in Namen der Firma abzuschließen, es sei denn, seine Tätigkeiten erstrecken sich nur auf den Kauf von Gütern und Waren für diese Firma.

Die ständigen Betriebsstätten haben dieselben Pflichten bzgl. der Form, der Registrierung und der Buchhaltung wie die in Spanien ansässigen Firmen.

Die von der ständigen Betriebsstätte erzielten Einkünfte werden mit 30 % besteuert.

Es besteht die Pflicht, eine natürliche oder juristische, in Spanien ansässige Person als Vertreter vor der Steuerverwaltung zu ernennen. Dieser haftet gesamtschuldnerisch für die Schulden der Einzahlung der Steuerschulden.

### b) Ohne eine ständige Betriebsstätte

Die Besteuerungsgrundlage sind die Einkünfte, die die natürliche oder juristische, in Spanien nicht ansässige Person erzielt hat.

Der allgemeine anzuwendende Steuersatz beträgt 24 %. Die Vermögenserträge hingegen werden mit 18 % besteuert.

In Spanien erlangte Lizenzgebühren, Zinsen und Dividenden können mit 5 %, 10 % bzw. 15 % besteuert werden.

Die Steuerausländer, die in Spanien Erträge erzielen und Personal- und Beschaffungskosten absetzen können, müssen wie die ständigen Betriebe einen Vertreter ernennen.

### **3. Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer ist eine indirekte Steuer, die den Konsum betrifft. Mit ihr werden die Übergabe von Gütern und Leistungen der Unternehmer und Freiberufler, der innergemeinschaftliche Erwerb von Gütern und die Importe besteuert.

Die Mehrwertsteuer ruht auf dem Endverbraucher und nicht auf den Unternehmern und Freiberuflern, da diese im Allgemeinen die Steuer in der Rechnung an ihre Kunden erheben und die Vorsteuer ihrer Lieferanten absetzen.

Mit der Mehrwertsteuer werden drei Geschäftsgruppen besteuert: die innerstaatlichen Geschäfte, der innergemeinschaftliche Erwerb und die Importe. Der Steuertatbestand der innerstaatlichen Geschäfte beinhaltet die Übergabe der Güter und Leistungen, die innerhalb des spanischen Gebiets stattfinden. Die innergemeinschaftlichen Erwerbe bestehen aus den Anschaffungen von beweglichen, körperlichen Gütern, die von einem anderen Mitgliedsstaat aus in das spanische Gebiet gesandt oder transportiert werden. Ebenso werden die Importe von Gütern besteuert, unabhängig von ihrem Zweck und der Eigenschaft des Importeurs, sowie Geschäfte, die der Gütereinfuhr ähnlich sind.

Der allgemeine Steuersatz beträgt 16 %. Ebenso findet ein verminderter Steuersatz von 7 % auf bestimmte Übergaben von Gütern und Leistungen Anwendung (z. B. Wohnungen und bestimmte Lebensmittel). Mit dem niedrigsten Steuersatz von 4 % werden Gebrauchsartikel wie Bücher, Zeitschriften, Medikamente und sonstige pharmazeutische Produkte besteuert.

### **4. Steuer auf Vermögensübertragungen und beurkundete Rechtsgeschäfte**

Mit dieser Steuer werden die entgeltlichen Übertragungen von Gütern und Rechten besteuert bzw. diejenigen, die in Spanien oder im Ausland ausgeübt werden müssen, wenn der Zahlungspflichtige in Spanien wohnhaft ist, mit Ausnahme der Übertragungen von im Ausland befindlichen unbeweglichen Gütern oder Rechten. Der anzuwendende Steuersatz beträgt 6 %, es sei denn, das zuständige autonome Gebiet setzt einen anderen Steuersatz fest.

Ebenso werden mit dieser Steuer die Gesellschaftsgeschäfte wie z. B. die Gesellschaftsgründung, die Kapitalerhöhung, die Gesellschaftereinlagen als Ausgleich von Verlusten der Gesellschaft, die Auflösung der Gesellschaft, usw. besteuert. Der Steuersatz beträgt 1 %.

Schließlich werden mit dieser Steuer auch die notariellen Urkunden, sowie die Handels- und Verwaltungsdokumente besteuert.

## **5. Außenhandel (Zollgebühren)**

Es handelt sich um Standardgebühren, die bezahlt werden, wenn Güter über den Zoll gehen. Normalerweise werden die Gebühren nach dem CIF-Wert (s.u.) oder dem Wert der Proforma-Rechnung berechnet. Seit 1993 werden keine Zölle mehr auf die Güter aus der Europäischen Gemeinschaft erhoben.

## **6. Gewerbesteuer**

Mit dieser Steuer wird die Ausübung von unternehmerischen, freiberuflichen oder künstlerischen Tätigkeiten durch juristische Personen innerhalb Spaniens besteuert. Diese Steuer wird weder während der ersten zwei Besteuerungszeiträume angewandt, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird, noch bei einem Nettoumsatz von weniger als EUR 1.000.000,00.

## **7. Steuernummer (CIF)**

Sowohl die natürlichen Personen als auch die Unternehmen, die Steuerpflichten in Spanien haben, müssen zu Steuerzwecken in Spanien identifiziert werden können. Deshalb müssen die natürlichen Personen eine Nummer zur Ausländeridentifizierung (NIE) und die juristischen Personen die Steuernummer (CIF) erhalten.

Seit Oktober 2003 müssen alle ausländischen Personen oder Unternehmen, die Firmen in Spanien gründen, zu Steuerzwecken in Spanien identifiziert sein; deshalb müssen sie die entsprechende NIE bzw. CIF beantragen.

## **8. Anmeldung des Geschäfts (Melderegister)**

Die natürlichen Personen oder Unternehmen, die in Spanien arbeiten, müssen die Anmeldung ihres Geschäfts beantragen. Dazu müssen sie beim Melderegister das Formular 036 vorlegen, damit die Verwaltung ihre Steuerpflichten kontrollieren kann.

# **Arbeitserlaubnisse, Aufenthaltsgenehmigungen, Arbeitsrecht**

## **1. Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse**

Deutsche Staatsbürger haben dieselben Freizügigkeitsrechte in Spanien wie alle anderen EU-Bürger.

Ein deutscher Personalausweis oder Pass ist für die Einreise nach Spanien ausreichend, ohne dass es eines Visums bedarf. Es genügt der besagte Pass oder Personalausweis, um in Spanien für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten verweilen zu können.

Ferner können spanische Firmen deutsche Staatsangehörige einstellen ohne hierfür ein Genehmigungsverfahren bei der Verwaltung einleiten zu müssen. Demnach können deutsche Bürger jegliche Arbeit zu denselben Bedingungen wie die spanischen Staatsangehörigen ausüben.

Ebenso obliegen deutschen Staatsbürger, die in Spanien arbeiten, nicht mehr der Pflicht einen Aufenthaltsgenehmigungsausweises (tarjeta de residencia) zu beantragen; dies gilt auch für ihre Familie.

## **2. Arbeitsrecht**

In Spanien regelt das so genannte Arbeitnehmerstatut die wesentlichen Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Es gibt jedoch Sondervorschriften für bestimmte Arten von Arbeitnehmern, wie z.B.: Führungskräfte, Sportler, Kommissionäre, etc.

Der wesentliche Gegenstand von Arbeitsverhältnissen in Spanien lässt sich wie folgt zusammenfassen:

### a) Dauer von Arbeitsverträgen

Es ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich einen Arbeitnehmer befristet einzustellen. Deshalb sind Arbeitsverträge in Spanien grundsätzlich unbefristet.

Die Firma kann den Arbeitsvertrag in der Regel nur kündigen, wenn ein Fall der schwerwiegenden und vorsätzlichen Pflichtverletzung vorliegt. Falls die Kündigung nicht begründet sein sollte, muss die Firma den Arbeitnehmer entschädigen. Die Entschädigung wird mit 45 Tagen Gehalt pro Jahr der Betriebszugehörigkeit berechnet.

Für den Fall, dass die Kündigung des Arbeitnehmers auf diskriminierenden und verfassungswidrigen Gründen (Geschlecht, Rasse, politische Gesinnung, Religionszugehörigkeit) beruhen sollte oder schwangere Arbeitnehmerinnen betrifft, ist diese nichtig und die Firma verpflichtet, den entlassenen Arbeitnehmer wieder einzustellen.

### b) Probezeit

Die Probezeit darf 2 Monate nicht überschreiten. Bei Firmen, die weniger als 25 Arbeitnehmer beschäftigen, kann die Probezeit bis zu 3 Monaten betragen.

Bei diplomierten Facharbeitern kann sich die Probezeit hingegen auf bis zu 6 Monate belaufen.

### c) Gehalt

Das Gehalt wird frei zwischen der Firma und dem Arbeitnehmer vereinbart. Das Gesetz sieht jedoch ein Mindestgehalt vor, das sich derzeit auf EUR 8.400,00 p. a. beläuft.

In den Tarifverträgen, die bei bestimmten Sektoren die Arbeitsverhältnisse regeln, kann der zuvor genannte Betrag erhöht werden, was in der Regel auch geschieht. Es werden dabei Mindestgehälter für die verschiedenen Berufskategorien von Arbeitnehmern festgeschrieben.

In Spanien wird das Gehalt monatlich gezahlt; es ist üblich, zwei Zusatzgehälter zu zahlen: im Juli (Sommergehalt) und im Dezember (Weihnachtsgehalt).

#### d) Arbeitsstunden

Das erlaubte Maximum an Arbeitsstunden in Spanien beträgt 40 Stunden pro Woche.

Ein Arbeitstag darf 9 Stunden nicht überschreiten. Ebenso muss eine Ruhezeit von 12 Stunden zwischen den Arbeitstagen gewahrt werden.

Die Firma und der Arbeitnehmer können Überstunden vereinbaren. Diese dürfen jedoch 80 Stunden pro Jahr nicht überschreiten.

Die Dauer des Jahresurlaubes darf 30 Kalendertage nicht unterschreiten.

#### e) Sozialversicherung

Die Zahlungen an die Sozialversicherung werden grösstenteils durch die Firma vorgenommen, auch wenn der Arbeitnehmer mit einem kleinen Teil seines Gehaltes beiträgt.



# Produktregistrierung in Spanien

## 1. Allgemeines

Die Registrierung von Marken deckt das gesamte spanische Territorium unter Einschluss des spanischen Festlands, der Balearischen und der Kanarischen Inseln sowie der Städte Ceuta und Melilla an der Nordküste Afrikas ab.

Der Schutz einer Marke kann in Spanien nicht nur durch deren nationale Registrierung in Spanien erreicht werden, sondern auch durch Registrierung als Marke der Europäischen Gemeinschaft, deren Gültigkeit sich insgesamt auf alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft erstreckt.

## 2. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer beträgt 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Registrierung; unbeschränkt erneuerbar für weitere Perioden zu je 10 Jahren.

## 3. Rechtswirkungen:

- Recht auf ausschließliche kommerzielle Nutzung der Marke.
- Übertragung und Vergabe der Marke in Lizenz
- Verbot der nicht genehmigten Nutzung einer Marke oder eines identischen oder ähnlichen Symbols durch nicht befugte Dritte zur Bezeichnung ähnlicher Produkte und Dienstleistungen.
- Einlegung von Einspruch beim Spanischen Patent- und Markenamt "Oficina Española de Patentes y Marcas" gegen Marken, die mit Ihren verwechselt werden können.
- Gerichtlicher Antrag auf Erklärung der Ungültigkeit späterer Marken, die mit Ihren verwechselt werden können.

Nur durch eine Registrierung werden ausschließende Rechte verliehen. Unbeschadet dessen kann der Nutzer einer älteren, nicht registrierten und in spanischen interessierten Kreisen gut bekannten Marke Einspruch einlegen oder vom zuständigen Gericht eine Nichtigkeitserklärung einer für gleiche oder ähnliche Güter registrierten Marke fordern, die mit der gut bekannten Marke verwechselt werden könnte.

## 4. Verwender

Berechtigt zur Registrierung einer Marke sind:

- a) Natürliche oder juristische Personen spanischer Nationalität.
- b) Ausländische natürliche oder juristische Personen, die normalerweise in Spanien ansässig sind und ein Industrie- oder Handelsunternehmen auf spanischem Territorium betreiben.
- c) Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Welthandelsorganisation.
- d) Natürliche oder juristische Personen, die nicht zu den unter a), b) und c) genannten Kategorien gehören, jedoch Angehörige eines Staates sind, der spanischen natürlichen und juristischen Personen auf Gegenseitigkeit beruhend gleiche Rechte gewährt.

Nicht in Spanien oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässige Antragsteller müssen einen beim Patent- und Markenamt zugelassenen Patentanwalt benennen.

## 5. Registrierfähige Marken

Eine Marke ist ein Zeichen, das graphisch darstellbar ist und dazu dient, auf dem Markt Waren und Dienstleistungen von gleichen oder ähnlichen Produkten der Konkurrenz zu unterscheiden.

Bestandteile einer Marke können sein:

- a) Worte oder Kombinationen von Worten, auch solche, die zur Benennung von Personen verwendet werden.
- b) Bilder, Figuren, Symbole und Devisen.
- c) Buchstaben, Zahlen und deren Kombinationen.
- d) Dreidimensionale Formen, unter Einschluss von Verpackungen, Behältnissen, der Form oder der Präsentation eines Produkts.
- e) Töne.
- f) Beliebige Kombinationen der unter a), b) und c) genannten Zeichen.

Die Registrierung von Dienstleistungsmarken ist möglich. Die Registrierung von kollektiven Marken und von Zertifikatsmarken ist möglich.

## 6. Nicht registrierfähige Marken

Absolutes Registrierverbot:

- a) Allgemeine Bezeichnungen und Namen: Diese Marken besitzen keinen unterscheidenden Charakter.

- b) Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die in der Umgangssprache oder dem kaufmännischen Gebrauch zu einer üblichen Bezeichnung von Produkten und Leistungen geworden sind.
- c) Hinweise auf den geographischen Ursprung.
- d) Symbole, die der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen.
- e) Irreführende Symbole.
- f) Marken, welche das spanische Staatswappen, die Staatsflagge oder sonstige Embleme des Staates oder der Autonomen Gebiete, Provinzen oder lokalen Einheiten Spaniens wiedergeben oder imitieren, außer wenn eine ausdrückliche Erlaubnis hierzu erteilt worden ist.

Bedingtes Registrierverbot:

- a) Symbole, die für ähnliche Produkte oder Dienstleistungen registrierten Marken ähnlich sind oder mit diesen übereinstimmen.
- b) Symbole, die einen unerlaubten Vorteil über bereits registrierte bedeuten.
- c) Bilder oder Namen Dritter ohne deren Zustimmung.

## **7. Wie muss die Registrierung erfolgen**

Die Registrierung muss in amtlicher Form unter Vorlage folgender Dokumente erfolgen:

- a) An den Direktor des Spanischen Patent- und Markenamts gerichteter Antrag auf Registrierung der Marke, unter Angabe der zu registrierenden Marke sowie der Produkte und Dienstleistungen, auf welche diese angewendet wird.
- b) Wiedergabe der Marke wenn diese eine kombinierte, grafische, akustische oder dreidimensionale Marke ist, 4 Reproduktionen derselben mit einer maximalen Breite und Höhe von 8x12 cm.
- c) Beleg über die erfolgte Gebührenzahlung.
- d) Anlage sonstiger Dokumente, falls diese erforderlich sind, wie zum Beispiel Vollmacht, Prioritätsbescheinigung, Dokumente zur Unternehmensgründung usw.

## **8. Verfahren**

Nach der Einreichung erfolgt zunächst eine Formprüfung. Werden Formfehler festgestellt, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt, dieser verfügt zu deren Korrektur über eine Frist von einem Monat.

Weist eine Anmeldung keine Formfehler auf, wird diese im Amtsblatt veröffentlicht. Innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab dem Veröffentlichungszeitpunkt können alle Personen, die sich hierdurch geschädigt sehen, Einspruch einlegen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist erfolgt durch das Patent- und Markenamt die Prüfung auf Registrierfähigkeit an sich und auf eingelegte Einsprüche. Wurde Einspruch erhoben oder wurden Einwendungen vorgebracht, wird eine Mitteilung im Amtsblatt veröffentlicht. Der Antragsteller verfügt zur Antwort auf die Einsprüche oder Einwendungen über eine Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung. Nach Ablauf der Frist von einem Monat für die Antwort des Antragstellers entscheidet das Amt über den Antrag, diese Entscheidung wird im Amtsblatt veröffentlicht. Es werden keine Registriergebühren erhoben.

Gegen die Entscheidung des Spanischen Patent- und Markenamts kann bei diesem Einspruch innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung eingelegt werden. Erfolgt auf den Einspruch innerhalb von drei Monaten keine Entscheidung, wird dieser als stillschweigend abgewiesen betrachtet. Gegen die Entscheidung aus dem Einspruchsverfahren, entweder ausdrücklich oder durch Stillschweigen, kann Verwaltungsklage vor dem zuständigen Gerichtshof erhoben werden.

Das Verfahren ist abzuschliessen:

- a) Innerhalb von 12 Monaten, wenn kein Einspruch eingelegt wurde und keine einstweilige Aussetzung des Antrag erfolgt ist.
- b) Innerhalb von 20 Monaten, wenn ein Einspruch eingelegt wurde und/oder eine einstweilige Aussetzung des Antrag erfolgt ist.

# Qualitätsvorschriften, technische Regelungen, Etikettierungen

## 1. Etikettierung und Verpackung

Der Import von Waren, die nicht mit den spanischen Vorschriften übereinstimmen, ist verboten.

Das Herkunftsland muss auf der Importware angegeben werden. Güter, die Handelsmarken oder Handelsnamen führen, müssen den Hersteller und die Produktionsstätte anzeigen. Insbesondere müssen Etiketten vorab zum Importeur gesandt werden, damit die zuständigen spanischen Behörden diese genehmigen.

Die Etiketten von Nahrungsmitteln müssen folgende Informationen enthalten:

- Herkunftsland;
- Eine Beschreibung des Inhaltes und eine Auflistung der Zutaten, einschliesslich Zusätze und Farbstoffe;
- Das Nettogewicht in metrischen Einheiten;
- Zubereitungs- und Aufbewahrungsanweisung;
- Tag der Herstellung bzw. der Einfrierung (Monat und Jahr);
- Der Markenname des Produzenten und der Handelsname des Produktes.

Für einige Güter gelten spezielle Voraussetzungen:

- Kaffee, Schokolade, Wein, Milchprodukte bedürfen einer detaillierten Etikettierung.
- Textilien und Kleidung müssen Etiketten haben, die die Zusammensetzung des Materials zeigen. Textilien und Kleidung mit ausländischen Etiketten müssen zusätzlich Etiketten in spanischer Sprache haben. Der Schriftzug muss dabei grösser oder mindestens genauso gross sein als der in ausländischer Sprache. Er darf jedoch in der Höhe in keinem Fall kleiner als 3 mm sein.
- Arzneimittel, pharmazeutische und chemische Erzeugnisse sind Gegenstand von technischen Überprüfungen und bedürfen vorab der Registrierung. Es gibt auch andere Voraussetzungen, z. B. zur detaillierten Darstellung der chemischen Zusammensetzung.
- Eingeführte Räder und Röhren, mit Ausnahme von solidem auf Metallrahmen montiertem Reifen, müssen alle eine Seriennummer enthalten. Seriennummern müssen ins Metall von Automotoren und -gehäusen eingetragen werden.
- Jede Verarbeitung von Edelmetallen muss mit dem amtlichen Echtheitsstempel versehen werden.

## 2. Qualitätsvorschriften und technische Bestimmungen

Die Herstellung, die Einfuhr und der Verkauf von Nahrungsmitteln sind in Spanien sehr stark reguliert. Auch wenn Vorschriften der Europäischen Union die Grundlagen der Nahrungsmittelbestimmungen in Spanien bilden, kann jede Branche und jede autonome Regionalkörperschaften ihre eigenen Regelungen festsetzen, solange diese den Qualitätsvorschriften der Europäischen Union oder der World Trade Organisation genügen.

Stand: 01.11.2008.

Autor: Karl H. Lincke, Rechtsanwalt & Abogado

Anschrift: Mariscal & Asociados, Abogados  
C/ Conde de Aranda, 1, 2º Izq.  
28001 Madrid

[www.mariscal-abogados.com](http://www.mariscal-abogados.com)

Tel.: 0034-91-564 64 32

Fax: 0034-91-564 46 17

E-mail: [klincke@mariscal-abogados.com](mailto:klincke@mariscal-abogados.com)

Weiterführende Literatur:

"Business in Spanien", GD Verlag Berlin 2006, S. 215,

([http://www.gdigest.com/product\\_info.php?products\\_id=1187](http://www.gdigest.com/product_info.php?products_id=1187)

Blog: <http://www.businessinspanien.com/>